

	ERSCHEINEN	AUSSAGEN	WAHRHEIT
ERMITTLUNGS- PERSON	<p>§ 163 (3) StPO "Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen ...wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. "</p> <p>§ 163 (4) StPO Die Staatsanwaltschaft entscheidet: ... "4 bei unberechtigtem Ausbleiben ... des Zeugen über die Verhängung der in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln;</p>	<p>163 (3) StPO "Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ...zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt."</p> <p>§ 163 (4) StPO Die Staatsanwaltschaft entscheidet: ... "4 bei ... unberechtigter Weigerung des Zeugen über die Verhängung der in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln;</p>	Keine Verpflichtung zu wahrheitsgemäßer Aussage!
STAATSANWALT- SCHAFT	<p>§ 161 a (1) StPO "Zeugen ... sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen ..."</p> <p>§ 161 a (2) StPO "Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen steht die Befugnis zu den in den §§ <u>51</u>, <u>70</u> und <u>77</u> vorgesehenen Maßregeln der Staatsanwaltschaft zu."</p> <p>§ 51 StPO Folgen des Ausbleibens eines Zeugen - verursachte Kosten - Ordnungsgeld - ggf. Ordnungshaft - zwangsweise Vorführung</p>	<p>§ 161 a (1) StPO Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft ... zur Sache auszusagen."</p> <p>§ 161 a (2) StPO "Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen steht die Befugnis zu den in den §§ <u>51</u>, <u>70</u> und <u>77</u> vorgesehenen Maßregeln der Staatsanwaltschaft zu."</p> <p>§ 70 StPO Folgen unberechtigter Zeugnis- (oder Eides-) verweigerung - verursachte Kosten - Ordnungsgeld - ggf. Ordnungshaft - Aussageerzwingungs-haft</p>	161 a (1) StPO "Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten."
RICHTER	<p>§ 48 StPO Zeugenpflichten; Ladung (1) Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen.</p> <p>§ 51 StPO Folgen des Ausbleibens eines Zeugen ...</p>	<p>§ 48 StPO Zeugenpflichten; Ladung (1) Sie (die Zeugen) haben die Pflicht auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt.</p> <p>§ 70 StPO Folgen unberechtigter Zeugnis- oder Eidesverweigerung</p>	§ 153 Falsche uneidliche Aussage § 154 Meineid